

## Q&A Pflanzenschutzmittelzulassung

---

### Pflanzenschutzmittelverordnung (tritt in Kraft am 01.12.2025)

**Q: Was bringt die Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV), die am 01.12.2025 in Kraft tritt?**

**A:** Die Motion Bregy 21.4164 «Anerkennung der EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutzmittel» und die parlamentarische Initiative 22.441 «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» verlangen, dass die Schweiz bei der Zulassung von Wirkstoffen, resp. von Pflanzenschutzmitteln die Zulassungsentscheide der EU und deren Mitgliedstaaten übernimmt. Mit der Revision der PSMV erfüllt der Bundesrat die Vorstösse "teilweise".

Die Revision der PSMV verfehlt das Hauptanliegen der beiden Vorstösse - die Beschleunigung des Zulassungsverfahrens im Gleichschritt mit den umliegenden EU-Nachbarstaaten - deutlich.

Die revidierte PSMV ermöglicht weder die direkte Übernahme der EU-Produkte-Bewertung aus den umliegenden Referenzländern noch die Verbesserung der Transparenz und Planbarkeit des Zulassungsprozesses. Abweichungen im Gewässerschutz und das Parteistellungsverfahren führen weiterhin zu erheblicher Belastung der Behörde und zu Verzögerungen und Kosten des Zulassungsprozesses. Die revidierte PSMV ist daher höchstens als Zwischenschritt hin zur Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel zu werten

**Q: Worin bestehen die Unterschiede der revidierten PSMV gegenüber heute?**

**A:** Mit der Revision können Gesuchstellende für Pflanzenschutzmittel ein vereinfachtes Zulassungsverfahren beantragen, sofern das betreffende Produkt bereits in einem Nachbarland zugelassen ist. Das beschleunigt den Prozess und reduziert den administrativen Aufwand. In Bereichen mit strengeren Vorgaben in der Schweiz, etwa beim Gewässerschutz, erfolgen jedoch weiterhin separate Prüfungen. Dadurch bleibt die Situation bestehen, dass Produzentinnen und Produzenten etwa in Süddeutschland Zugang zu in der Schweiz (noch) nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln haben, während ihre Ernteprodukte gleichzeitig in die Schweiz exportiert werden.

**Q: Können Produkte leichter zugelassen werden, ohne dass zusätzliche Analysen zur Wasserqualität durchgeführt werden müssen?**

**A:** Analysen der Wasserqualität durch die Behörden sind nicht Bestandteil des Zulassungsverfahrens in der Schweiz. Es wird aber eine Bewertung der Risiken für die Gewässer vorgenommen. Dabei dürfen die PSM keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt einschliesslich der Oberflächengewässer und des Grundwassers haben. Da die Schweizer Gesetzgebung von der EU abweicht, wird hier wohl meist eine eigene Bewertung vorgenommen werden.

**Q: Bleibt das Verbandsbeschwerderecht beziehungsweise das Parteistellungsverfahren bestehen und wie wirkt sich das auf die Zulassung aus?**

**A:** Die Akteneinsicht auf Grund der Parteistellung wird auf Gesuche um Zulassung, Erneuerung, Überprüfung und Erweiterung gewährt. Wird Akteneinsicht verlangt, führt dies zu Verzögerung und Mehraufwand. Insofern trägt die Parteistellung nicht zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens bei.

**Q: Neu werden PSM befristet zugelassen. Was bedeutet das konkret?**

**A:** Die Zulassungen werden für eine Dauer von 10 Jahren befristet zugelassen. Das heisst sie müssen, wie in der EU, regelmässig erneuert werden. Die führt für die Schweizer Behörden zu einer zusätzlichen Arbeitslast.

**Q: Besteht die Gefahr, dass Produkte schneller vom Markt genommen werden als nach dem derzeitigen Verfahren?**

**A:** Die Gefahr besteht nicht. Die Wirkstoffzulassung beziehungsweise Rückzug übernimmt die Entscheide der EU. Der Rückzug von Zulassungen erfolgt analog EU.

**Q: Was ist mit den letzten Produkten oder Wirkstoffen, die in der Schweiz noch zugelassen waren, in der Europäischen Union jedoch nicht? Werden diese am 1. Dezember vom Markt genommen?**

**A:** Art 144 der revidierten PSMV besagt, dass in der Schweiz zugelassenes Pflanzenschutzmittel, die in der EU nicht genehmigt sind, unter gewissen Vorbehalten bis zum 30. November 2030 zugelassen bleiben.

**Q: Was sind Ihrer Meinung nach die Vorteile der revidierten PSMV für die Schweizer Landwirte?**

**A:** Solange die Schweiz über strengere Umweltrichtlinien verfügt, wird sich für die Schweizer Landwirtschaft nur wenig ändern.

**Q: Und umgekehrt, welche Gefahren bestehen?**

**A:** Es besteht die Gefahr, dass sich die Produktionsbedingungen in der Schweiz durch neue auftretende Schädlinge und Krankheiten beziehungsweise rigide Umweltauflagen und mangelnder Schutzmöglichkeiten weiter verschlechtern und die Gemüse- und Obstkulturen verschwinden.

## **EU-Abkommen zur Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheitsraum**

**Q: Bringt das ausgehandelte Landwirtschaftsabkommen die erforderliche Entlastung der Zulassungsbehörde?**

**A:** Das vom Bund mit der EU ausgehandelte Landwirtschaftsabkommen mit dem Protokoll zum Lebensmittelsicherheitsraum würde den direkten Zugriff auf die Beurteilungsberichte der EU-Staaten ermöglichen. Damit wäre ein wichtiger Schritt getan in Richtung eines beschleunigten Zulassungsverfahrens.

**Q: Muss die Schweiz künftig ohne eigenständige Gesundheits- und Umweltprüfung die Bewilligung aller 27 EU-Staaten von Pflanzenschutzmitteln automatisch übernehmen?**

**A:** Nein, es braucht nach wie vor einen Antrag für die Zulassung durch ein Unternehmen mit Adresse in der Schweiz. Die Zulassung der Pflanzenschutzmittel an sich erfolgt auch in der EU auf nationaler Ebene. Das Zulassungskonzept der EU erlaubt allen Mitgliedsstaaten und der Schweiz die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten. Die Mitgliedstaaten wie auch die Schweiz legen bei der Zulassung besondere Bedingungen fest, wie etwa Einschränkungen für die Anwendung oder zusätzliche Anforderungen, z.B zum Schutz von besonders schützenswerten Gebieten oder dem Gewässerschutz.

**Q: Weshalb ist die Anbindung im Bereich der Pflanzenschutzmittelzulassung für die Schweiz wichtig?**

**A:** Die EU verfügt über das gründlichste und strengste Prüfverfahren von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen weltweit. Die Schweiz übernimmt bereits heute im autonomen Nachvollzug die EU-Entscheide im Bereich der Wirkstoffzulassung.

Die Inverkehrbringungen von Pflanzenschutzprodukten verfügt die EU und die Schweiz über ähnlich Verfahren, wobei die Erstzulassungen von Produkten in aller Regel in der EU erfolgt. Die Schweiz leistet sich ein eigenständiges Zulassungsverfahren aufgrund des fehlenden Informationsaustausches mit den EU-Staaten, welche die Gesuche ebenfalls prüfen. Das führt zu Doppelspurigkeit.

Das EU-Abkommen ermöglicht der Schweiz den Zugang zu den Zulassungsberichten und Durchführungsprotokolle. Die Gesuchsprüfung für die Schweiz beschränkt sich auf die abweichenden Bereiche insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes. Das führt zur Entlastung der Behörde und einer Beschleunigung der Zulassungsverfahren.

***Q: Droht eine Verschlechterung der Versorgung der Landwirtschaft mit biologischen und konventionellen Pflanzenschutzmitteln?***

**A:** Die Versorgung der produzierenden Landwirtschaft mit wirksamen und zuverlässigen Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der langwierigen und strengen Zulassungsverfahren sowohl in der EU wie auch in der Schweiz erschwert. Die Anbindung der Schweiz an das EU-Zulassungssystem wird in Zukunft die Schweizer Produzenten zumindest beim Schutz der Kulturen nicht schlechter stellen als die direkten Mitkonkurrenten im umliegenden Ausland.